

+++ Aktuelle Gerichtsurteile +++ Aktuelle Gerichtsurteile +++ Aktuelle Gerichtsurteile +++

**„Vollständige Tilgung eines Darlehens durch Auszahlung einer
„Tilgungslebensversicherung“ auch bei Zurückbleiben der
Versicherungssumme hinter der Darlehenssumme“**

In der Vergangenheit wurden Darlehen zur Finanzierung von Immobilien oder zur Finanzierung von Betriebsvermögen oftmals mit einer Lebensversicherung zur späteren Tilgung der Darlehenssumme kombiniert. Diese Finanzierung hatte den Vorteil, dass die Darlehenstilgung zunächst ausgesetzt wurde, die Zahlungen auf die Darlehenszinsen als Betriebsausgabe steuerlich berücksichtigt wurden und zudem die Prämien der Lebensversicherung steuerlich geltend gemacht werden konnten.

Vielen Darlehensnehmern, die ihr Darlehen durch eine Kapitallebensversicherung abgesichert haben, drohen derzeit erhebliche finanzielle Belastungen, da die von den Lebensversicherern ausgezahlten Versicherungssummen oftmals nicht die Darlehenshöhe erreichen und die Kreditinstitute den daraus resultierenden Differenzbetrag bei den Darlehensnehmern geltend machen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat nun entschieden, dass auch die Zahlung einer geringeren Versicherungssumme im Einzelfall eine Tilgung des Darlehens bewirkt. Dort hatten die Kläger ein Darlehen für eine Baufinanzierung in Höhe von 663.000,00 DM aufgenommen. Unter „Rückzahlung des Darlehens“ war in dem Kreditvertrag vereinbart: „Die Tilgung erfolgt durch eine Lebensversicherung bei der (..) lt. besonderer Anlage, Ablauf 31.05.2000“. Gemäss dieser Anlage sollte das Darlehen getilgt werden durch eine „abzuschließende bzw. bereits bestehende Lebensversicherung als Tilgungslebensversicherung“.

Die Kläger hatten in der Folgezeit die Darlehenszinsen und die Lebensversicherungsbeiträge regelmäßig und vollständig bezahlt. Am 31.03.2000 wurde die Lebensversicherung von dem Versicherungsunternehmen ausbezahlt. Der ausgezahlte Betrag - einschließlich der angesammelten Überschussanteile - erreichte nicht die ursprünglich vereinbarte Darlehenssumme; zwischen der ausbezahlten Versicherungssumme und dem ursprünglichen Darlehensbetrag lag eine Differenz von 69.019,00 DM. Die beklagte Bank forderte die Darlehensnehmer daraufhin auf, diesen Betrag zu zahlen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden, dass der Bank der geforderte Betrag nicht zusteht sondern die Darlehensschuld durch Auszahlung der Lebensversicherungssumme gänzlich erloschen sei. Zur Begründung führte das Oberlandesgericht an, die Parteien hätten in dem konkreten Fall vereinbart, dass die Auszahlung der Lebensversicherung „an Erfüllung statt“ erfolgt und damit durch die Auszahlung der Versicherung das Darlehen getilgt sei. Die Auslegung des schriftlichen Darlehensvertrages ergebe, dass mit der Auszahlung der „Tilgungslebensversicherung“ die Darlehenssumme getilgt sei und damit weitere Zahlungen der Kläger zur Rückführung der Darlehen nicht erforderlich seien.